

# A m t s - B l a t t

der

Röniglichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XVII.

---

Oppeln, den 29. April 1817.

---

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 18. December 1815:

die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen von den noch in Circulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe von  $1\frac{1}{2}$  Million Thaler aus dem Edikt vom 12. Februar 1810. betreffend,

wird hierdurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zinsen auf dergleichen Interims-schein: für das Jahr vom 1. Januar bis letzten December 1816, wie bisher, sowohl bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, als auch bei den Kassen der Banco-Comtoirs zu Breslau

## Uw wiadomienie.

Odwolując się na ostatnie uwia-  
domienie nasze 18. Grud. R. 1815.  
względem przyobiecanego zapła-  
cenia prowizyi (Interesiu albo u-  
roku) od tym czasowych ieszcze  
w cyrkulacyi się znajdujących  
szaynow pożyczki półtora Milli-  
ona Talarow podług Edyktu 12.  
Lut. R. 1810.

Oznaymujemy że też teras prowizya  
odtey pożyczki na szayny tym cza-  
sowe od 1go Stycznia aż do 31. Grudnia  
R. 1816. zapłacona bydź ma, i mi-  
anowicie przy główney Kassy Hand-  
lu morskiego w Berlinie i także  
przy Kallach Kantoru Banku Wroc-  
law.

Königsberg in Preussen gegen Quittung und Präsentation der Original-Scheine, werauf die geschene Zinsen-Zahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird,

Künftig werden die benannten drei Kassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Interims-Scheine, bis zur erfolgten Zurückzahlung der Kapitalien jährlich ununterbrochen und zwar nach dem 1. Januar, gegen Präsentation der Scheine, fortlaufend zahlen.

Berlin, den 20. März 1817.

Der Minister der Finanzen.

IV. 7234

lawskiego' i w Kroleweu w Prusich znaydujęcego się, aletylko na oryginalne szayny na Ktorych za zapłaconą prowyzyą Kwitowano bydz muzi.

Wyżey wspomione 3 Kassy w przyszłości aż do zapłacenia Kapitału, ztych w małej tummie między ludzmi się znaydujących szaynow tym czasowych co rok od 1go Stycznia zacząwszy prowyzyą regulernie płacić będą.

z Berlina d. 20. Marca 1817.

Minister Finanzow.

IV. Nro. 7234.

### Verordnungen der Königlischen Oepelnischen Regierung.

Nro. 133. Bekanntmachung betreffend die näheren Bestimmungen wegen der aufgehobenen Schlesiſchen Provinzial-Zölle.

Zu Vermeidung aller Mißdeutungen der im hiesigen Amts-Blatt Stück

XI. sub. Nro. 86. befindlichen Verordnung vom 8. July v. J.

die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Schlesiſchen Provinzial-Zolles und Einführung eines Wasser-Zolles betreffend.

ingleichen des unterm 4. Februar c. erlassenen Circularis Nro. 14.

den Provinzial-Zoll und das Handels-Verkehr mit den alten und neuländischen Provinzen betreffend-

wird im Verfolg dieser Verfügung dem Publiko zur Nachricht, den vor uns ressortirenden Accise- und Zoll-Ämtern aber zu ihrer Nachachtung Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

1.) Nicht allein der Schlesiſche Provinzial-Ein-Aus- und Durchfuhr-Zoll von dem Verkehr Schlesiens mit den alten Staaten, sondern auch der schlesiſche Ein-Aus- und Durchfuhr-Zoll, welcher von dem Verkehr Schlesiens mit dem Auslande zu erlegen war, ist aufgehoben, so bald als letztere Falle die Waaren, Produkten &c. &c. durch die alten Staaten ein- oder ausgefuhr

geführt werden, der Transport mag nun zu Wasser, Ober- oder Elbwärts oder zu Lande erfolgen, so bald die Waare ic.

die Linie längs der Märkschen Grenze von Contop bis Naumburg am Bober passiret, oder passirt ist.

2.) Die Schlesiſchen Zölle bleiben nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.

a.) von allen Waaren ic. welche die Linie von Naumburg am Bober längs der sächsischen Grenze und

b.) von allen Waaren ic. welche die Linie von Greiffenberg bis Pitschen, längs der Oesterreichischen, Krakauschen und Russischen Grenze passiren.

3.) Rücksichtlich der Exporte nach dem Posenschen auf der Linie von Pitschen, längs der Schlesiſchen Grenze bis Contop, ist der Schlesiſche Ausfuhrzoll auf das Verkehr nach dem Posenschen schon früher aufgehoben, und es ist dabey verfügt worden, daß nur bei dem unmittelbaren Waaren-Durchgange zu Lande an der Fremde nach dem Posenschen eine Ergänzungs-Abgabe auf den Unterschied zwischen dem an der alten Grenze entrichteten Eingangs-Zoll und dem Conventions-Zoll Statt finden soll, wobei es sein Bewenden behält.

Dagegen ist von allen Waaren, welche aus dem Auslande durch die alten Staaten entweder zu Wasser oder zu Lande auf der Linie von Contop bis Naumburg am Bober ankommen und demnächst zu Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, kein Aus- oder Durchfuhr-Zoll in Schlesien zu erheben, so wie denn auch alle fremde versteuerte Waaren ic. aus Schlesien nach dem Posenschen Zollfrei anzulassen und darüber blos Accise-Papier-Zettel zu ertheilen sind.

Eben so ist mit den nach dem Posenschen auszuführenden einländischen versteuerten Fabrikaten und Produkten zu verfahren.

Unversteuerte einländische Fabrikate und Produkte, welche dem platten Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, sind gleichfalls Zollfrei anzulassen und es bedarf nach Lage der hiesigen Provinz in der Regel keiner Bezeichnung.

Rücksichtlich der einländischen Bergwerks- und Hütten-Produkte, so nach dem Großherzogthum Posen und dem Culmer und Michaelauer Lande verkauft werden, verweisen wir die Accise- und Zoll-Kemter auf die Circular-Verfügung Div. 282. de dato Neise den 19. December 1815, nach welcher dergleichen Produkte nur versteuert nach dem Posenschen ausgehen können.

4.) Wenn Posensche Fabrikate und Produkte durch Schlesien nach dem Auslande verführt werden, so sind

a.) die mit richtigen Papier-Zetteln eines der zur Ausstellung derselben au-



thorisirten Posenschen Consumtions-Steuer-Aemter begleiteten Posenschen Fabrikate und Produkte, völlig Zollfrei durchzulassen; dagegen unterliegen

b.) die Posenschen Fabrikate und Produkte des platten Landes, welche ohne dergleichen Papier-Zettel durchgeföhret werden sollen, jedoch mit Dominal-Attesten versehen sind, welche die inländische Abkunft erweisen, bei der Durchföhre durch Schlesien nach dem Auslande, derselben Behandlung und Gefälle-Entrichtung, welche dieselben Gegenstände des platten Landes Schlesiens bei der Versendung nach dem Auslande unterworfen sind.

c.) Können sich die Fieraanten in dem Fall zu b. nicht mit Dominal-Attesten über die inländische Abkunft der Fabrikate legitimiren, so sind selbige als ausländische zu betrachten, und es ist davon bei der Durchföhre der Ersas-Zoll zu erfordern.

d.) In den Fällen zu b. und c. sind über die durch Schlesien nach dem Auslande zu transportirenden Waaren und Producte, welche in Schlesien einer Verbrauchs-Abgabe unterworfen sind, wegen Sicherung derselben, Begleitscheine gegen Bürgschaft oder Caution zu erteilen, und die Ausföhre derselben muß erwiesen werden.

5.) Wenn polnische und russische Waaren und Producte durch das Posensche und durch Schlesien nach dem Auslande geföhrt werden sollen, wovon bei dem Eintritt ins Posensche die bestehenden Conventions- und Ersas-Zoll-Gefälle, laut den zu producirenden Grenz-Expeditionen, schon entrichtet worden, so ist in Schlesien nichts weiter an Zoll-Gefällen zu erheben; übrigens aber haben die Aemter wegen Ertheilung der Begleitscheine die Vorschrift des § 50. des denselben per Circulare No. 27. vom 4. Februar pr. zugestellten Promemoria d. A. Berlin den 20. October 1815. genau zu befolgen.

VII. 1169. März c.

Oppeln, den 14. April. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 134. Aufforderung an die resp. Magistrate, wegen thätiger Mitwirkung bey den Wege-Reparaturen.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß einige Magistrate, rücksichtlich der Wege-Reparaturen, den Anordnungen der von uns deshalb besonders instruirten Kreis-Landräthe, nicht willig genügen, und wohl gar aus unrichtiger Ansicht, sich dazu nicht verpflichtet glauben.

Wir fordern daher die betreffenden Magistrate bey ernstlicher Abhandlung hiermit auf: in Zukunft den Landrathlichen Anordnungen in Betreff der Wege Reparaturen, unweigerlich zu genügen, und von selbst zu diesem allgemeinen nützlichen Zwecke möglichst mitzuwirken.

X. 545. März.

Oppeln, den 14. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 135. Bekanntmachung die Organisation der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer betreffend.

Des Königs Majestät haben in Folge der Organisation der Provinzial-Behörden geruhet, auch der Ober-Rechnungs-Revisions-Behörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisations-Grundsätzen übereinstimmende Einrichtung zu geben, und deshalb mittelst eines am 15. März v. J. an des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, erlassenen Kabinets-Befehles den Wirkungs-Kreis und die Verfassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer in nachstehender Art angeordnet:

1.) Die Königliche Ober-Rechnungs-Cammer ist in 2 Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bey der ersten Abtheilung alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preussen, Westphalen, und am Rhein herrührende zum Ressort der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer gehörende Geschäfte bearbeitet werden,

2.) Jede dieser Abtheilungen besteht für sich, unter der Benennung: Königliche Ober-Rechnungs-Cammer

I. Abtheilung oder, II. Abtheilung,

und hat eine ganz gleiche Befugniß.

3.) In allen zu den speciellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollziehet jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

4.) Für die erste Abtheilung ist der zeitliche Präsident Herr von Schla-  
bren-

dorf als solcher bestätigt, für die zweite Abtheilung aber der Herr Geheime Staats = Rath von Beguelin zum Präsidenten ernannt.

5.) Die Königliche Ober-Rechnungs-Cammer ist nach wie vor des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, untergeordnet.

In Gemäsheit der hohen Ministerial-Verfügung vom 22. Februar d. J. wird solches dem Publico und den sämtlichen Behörden zur Nachricht bekannt gemacht.

Plen. II. 38. April c. a.

Oppeln den 19. April. 1817.

Königliche Preussische Regierung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der 2. Polizei-District im Falkenbergischen Kreise, dem der Marsch-Commissarius von Kallinowski vorstand, ist aufgelöst. Die bisher dazu gehörig gewesenen Dörfer Gros- und Klein-Mangersdorf, Stroschowitz und Hilbersdorf sind zum District des Grafen Stanislaus von Strosch, die Dörfer Heidersdorf und Geppersdorf zum District des Grafen Erdmann von Pückler, und Pohlisch Leipe zum District des Polizei-Commissarii Mehlis geschlagen.

Oppeln den 8. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### P e r s o n a l C h r o n i k.

Der Candidat der Gottesgelahrtheit Boigt zu Winzig zum Evangelisch-lutherischen Schul-Rektor in Neustadt.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 17.

der Königl. doppelischen Regierung.

Nro. 17.

Doppeln, den 29. April 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Uvertissement,

wegen eines von einem verdächtigen Juden Namens Joseph Wiener begangnen Diebstahls.

Nach Anzeige des Kaiserlich Königlich Böhmischen Landes-Guberniums zu Prag, sind der israelitischen Großhändlerin Laura Jerusalem daselbst folgende Sachen entwendet worden:

Ein Kamm mit 13 Stück großen Brillanten, wiegend 12½ Karat, 41 kleine dito 9½ Karat schwer; Ein Medaillon mit 81 Brillanten; Ein paar Ohrgehänge mit 38 Brillanten; Ein paar dito mit Köbchen und mit Brillanten besetzt; zwei Stück dopp. lte Ringe mit 20 Brillanten; 1 Mannsring mit Brillanten; 4 Schnüre große Perlen, aus 297 Stück bestehend; sammt einer mit Rubin und Brillanten karmisirten Schließe; 600 Stück kleine Perlen in Brittschen gefasst, welche sich an dem Medaillon befinden; 1 Mannsringel wärsternartig mit gelblichen Kauten besetzt; drei kleine Wurfelringe mit böhmischen Steinen.

Der Werth dieser Prätiosen beläuft sich auf 30000 Floren.

Dieses Diebstahls ist der Jude Joseph Wiener verdächtig.

Sämmtliche Königl. Polizei-Behörden, und die mit Ausübung der Polizei beauftragten Magistrat; so wie die Königl. Landrätzl. Officia werden daher hiernit angewiesen, auf diesen unten näher bezeichneten Flüchtling genau Invigiliren zu lassen, und ihn im Vortretungsfalle hiesiger Provinz, sofort zu arretiren, und davon schleunige Anzeige anhero zu machen.

VII. April 1817.

Doppeln, den 18. April 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.



### Signalment,

des wegen eines beträchtlichen Juwelen Diebstahls verdächtigen Juden, Joseph Wiener

Derfelbe ist aus Barralga bei Breschura gebürtig, 29 Jahr alt, kleiner untersehter Statur, runden röhlichen Gesichtes, brauner Haare und schwarzer Augen, hat einen Bart und eine etwas schwere Nasensprache.

### Aufforderung.

an qualifizierte Wundärzte, sich zu dem Posten eines Kreis-Chirurgus zu Groß-Strehlitz zu melden.

Der Kreis-Chirurgus-Posten zu Groß-Strehlitz, der mit Ein Hundert Thalern jährlichen fixirten Gehalts dotirt ist, soll besetzt werden. Die approbirten Wundärzte, welche der pöhlischen Sprache mächtig sind, und sich dem Examinat als Chirurgus forensis vor dem Königl. Medicinal-Collegio für Schlessen, zu Breslau, unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich zu diesem Posten bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

III. 156. April.

Oppeln, den 12. April 1817

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Seit der Zeit, wo man angefangen hat, die technischen Gewerke nach den Grundsätzen der Physik und Chemie zu verbessern, hat man auch in der Brantweindrennerei wesentliche Fortschritte gemacht. Es sind mancherley Vorschriften vorhanden, den Getreide-Brantwein von seinem unangenehmen Fuselgeschmack zu befreien, unter welchen ich vorzüglich die Kohle als das wirksamste Mittel gefunden habe. All in die Anwendung derselben im Großen ist zu unbedeutend und kostspielig, und hat man auch endlich seinen Endzweck erreicht, und die zum Reinigen angewandte Kohle enthält Blausäure, welches sehr oft der Fall ist, so hat der Brantwein dadurch eine für die Gesundheit nachtheilige Beimischung erhalten. Ueber die Entstehung des Fusels sind mancherley Hypothesen aufgestellt worden, wodurch aber keinesweges die Sache erklärt ist. Mir, als praktischer Brantweindrenner, war dieser Gegenstand wichtig und veranlaßte mich zu eigenen Beobachtungen und Versuchen, deren Erfolge mir endlich diese Sache in ein klares Licht setzten, und mir den Weg anzeigten, durch eine Vorrichtung die Entstehung des Fusels zu verhindern, welches mir auch vollkommen gelungen ist.

Zu neuern Zeiten ist man auch vorzüglich bemüht gewesen, das Verdampfen des Brantweins aus dem Alkähler während der Destillation durch größere Kühlmaschinen zu verhindern, und hat deshalb Bittalfche Refrigeration und Schlangen von großem Durchmesser und vielen Windungen in Gebrauch gesetzt; allein nach meiner Erfahrung verhinderte man hierdurch zwar das Verdampfen, aber durchaus nicht das Verschütigen desselben; im Gegen-



gentheil hat man oft bei der besten Mähdung den größten Verlust an Branntwein gehabt. Bei meinen neuern Versuchen habe ich nämlich gefunden, daß die atmosphärische Luft das größte Auflösungsmittel für den Alkohol ist, und daß diese Wirkung im hohen Grade zunimmt, wenn dieselbe sich in Bewegung befindet; sie ändert den Branntwein in ein gasartiges Wesen um, welches wie Branntwein riecht, aber nie wieder in die tropfbare Gestalt zurückkehrt, auch dann nicht, wenn die Temperatur weit unter dem Gefrierpunkt ist. Durch diese Wirkung der Luft während der Destillation gehen viele Tausend Quarte Branntwein, welche die Meische enthält, verloren. Viele praktische Branntweinkrenner haben diesen Verlust wahrgenommen, und es war vorzüglich denen bemerkbar, die mit mehreren Blasen gleiche Meische abbrannten und doch oft von jeder derselben eine verschiedene Ausbeute an Branntwein erhielten. Durch eine schickliche Vorrichtung habe ich diesen so bedeutenden Verlust an Branntwein ganz und gar verhindert, und so ist ein Brenn-Apparat entstanden, wodurch, gegen alle bisher bestehende, folgende Vortheile erhalten werden:

- 1) gewinnt man Branntwein ohne Zusatz, vom reinsten Geschmack;
- 2) wird bei der ersten Destillation der Meische, und in dieser Zeit, wo man sonst nur Lutter von 12—15 Gr. erhält, Spiritus von 80 Gr. Stralles gewonnen, wozu gewöhnlich drey Destillationen nöthig sind. Nachlauf erhält man gar nicht;
- 3) wird bedeutend an Brennmaterial gespart, und wenn ich annehme, daß bei drei Destillationen verfallen, so wird man höchstens die Hälfte gebrauchen. Hier in Berlin werden jährlich 14,000 Wispel Getreide auf Branntwein verarbeitet, im Durchschnitt erfordert 4 Wispel einen Haufen Holz, mithin sind 3500 Haufen hierzu nöthig. Beim Gebrauch der von mir erfundenen Brennarräthe können nämlich 1750 Haufen gespart werden, ein Werth von 52,500 Thlr., den Haufen zu 30 Thlr. gerechnet; so wie diese Ersparung in Hinsicht des ganzen Holzbedarfs für Berlin den dreißigsten Theil beträgt;
- 4) kann mit der ersten Destillation der Meische zugleich die Liqueur-Fabrikation verbunden werden, welches weiter keine Umstände macht, als daß man die Gewürze, als Rimm, Kümmel, Pfeffer u. s. w. zu der Meische in den Meisch-Erwärmer wirft; der hiervon gewonnene Spiritus enthält nun das Aroma, des in den Gewürzen ätherischen Oels, und liefert, wenn Wasser und Zucker hinzugesetzt werden, die feinsten Liqueures; auch erspart man hierbei zugleich  $\frac{1}{3}$  der Gewürze, weil nichts von dem gewürzhaften Wesen in der Schlempe zurückbleibt;
- 5) braucht man nur den vierten Theil Wasser zum Abkühlen;
- 6) gewinnt man mehr Branntwein als mit allen andern üblichen Brennarräthen; ich arbeite mit diesem neuen Brenn-Apparat bereits vier Wochen im Großen und habe in dieser Zeit für jeden Scheffel Getreide ein Quart Branntwein von 50 Gr. L. mehr erhalten als sonst die größte Ausbeute betrug; berechnet man dieses auf die 14,000 Wispel Getreide, die hier zum Branntweinsbrennen verwendet werden, so würde nach obiger Erfahrung der Mehrauswurf 35,000 Quart Branntwein betragen. Die Erfolge werden verschieden seyn, nachdem der Zufall ein- und dem andern schlechtere oder bessere Brennarräthe in die Hände liefert, der welcher durch die Umwirkung der Luft am meisten verlohren hat, wird am meisten gewinnen. Die Anwendung dieser Geräthe findet sowohl bei der Getreide- als bei der Kartoffel-Brennerey statt;
- 7) ist in allem hiermit bereiteten Branntwein durchaus kein Kupfer enthalten.

Auf vorgenannten von mir erfundenen Brenn-Apparat habe ich von Einem hohen Finanz-Ministerium, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein Patent erhalten über das ausschließliche Recht, diese meine eigenthümliche Methode zehn Jahr hindurch

durch, vom 21sten März 1817. an gerechnet, im Umfange der ganzen Monarchie auszuüben und Brenngeräthschaften nach dieser Methodefertigen zu lassen, so daß mein Verfahren, ohne meine Einwilligung, weder ganz noch Theilweise von andern angewendet werden darf. Zeichnung und Beschreibung sind bei Einem hohen Finanz-Ministerium niedergelegt worden.

Da also nach der Bestimmung Einem hohen Finanz-Ministerii Niemand dieses von mir erfundene Brenngeräth ohne meine Einwilligung verfertigen und in Anwendung bringen darf, so ersuche ich einen Jeden, der geneigt ist, sich dasselbe anzuschaffen, sich der nähern Bedingungen wegen (von außerhalb in postfreien Briefen) an mich zu wenden, da es zugleich mein Wunsch ist, durch diese Erfindung gemeinnützig zu werden. Wer die Wirkung sehen will, kann sich täglich, den Sonntag ausgenommen, des Vormittags von 10—12 Uhr, in meiner Brau- und Weinbrennerey davon überzeugen.

Berlin, den 4. März 1817.

J. H. L. Pistorius,  
neue Königsstraße No. 30.

### W e r t i f f e m e n t,

wegen Verpachtung des Traus und Brandtwein-Urbars zu Rupp.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreißl. Reglerung zu Oppeln, soll die hiesige Amts-Lerrende auf drey nach einander folgende Jahre, vom 1. Juny c. ab, an den Bestbietenden verpachtet werden.

Es werden daher Pachtlustige und Kauflustige, die zugleich über ihr Vermögen Kenntnisse und gute Aufführung sich durch glaubhafte Atteste ausweisen können, hierdurch aufgefordert, sich diesehalb in dem auf den

29ten d. M. als Dienstags

früh um 9 Uhr anberaumten Termine persönlich alhier einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und hat der Bestbietende alsdann mit Vorbehalt höchster Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen.

Rupp den 22ten April 1817.

Königl. Preussl. Justiz-Minist

### V e r a n k u n d i g u n g.

Von Seiten der Königl. Fortifications-Bau-Direction zu Cosel, wird sowohl das nahe als entfernte Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die Festungsarbeit auf den 5ten May c. ihren Anfang nehmen wird, es werden daher alle arbeitsfähige, welche ihren Unterhalt durch Handarbeit zu erwerben gendehigt sind, sowohl in hiesiger Nähe herum, als in weiterer Entfernung hiermit aufgefordert, sich genannten Tages oder in denen darauffolgenden Tagen früh um halb 5 Uhr hier einzufinden. Ein gutes Tagelohn wird einem jeden nach seinem Alter und Kräften, Fleiß und Folgsamkeit bestimmt und jede Woche pünctlich gezahlt werden.

Cosel den 14ten April 1817.

Königliche Fortifications-Bau-Direction.